

Geschäftsordnung

Präambel

Die LEADER-Aktionsgruppe „Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e.V.“ (Kurzform: REMO) hat sich gebildet, um im LEADER-Fördergebiet Mittleres Oberschwaben

- Ein Aktionsprogramm im Einklang mit den Vorgaben seitens der EU und des Landes Baden-Württemberg zum Förderprogramm LEADER zu entwickeln und umzusetzen.
- Sich für die Förderung einer nachhaltigen zukunftsfähigen Entwicklung der ländlichen Infrastruktur, die Diversifizierung und Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum, sowie die Entwicklung des sozialen und kulturellen Lebens und des Umwelt- und Kulturlandschaftsschutzes in der Region zu engagieren.
- Geeignete Projekte Dritter ideell und materiell durch die Einwerbung und Zuweisung von Fördergeldern aus dem LEADER-Programm der Europäischen Union sowie von Bund- und Landesmitteln (z.B. Regionalbudget) zu unterstützen.
- Vernetzungen und Netzwerke aufzubauen, die zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Zukunftsgestaltung beitragen. Die Netzwerke umfassen Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger. In gleicher Weise beteiligt sie sich an bestehenden oder aufzubauenden Netzwerken mit vergleichbarer Zielsetzung.
- Über die Geschäftsstelle (Regionalmanagement) eine aktive Projektberatung und -begleitung, eine breite Öffentlichkeitsarbeit sowie die Begleitung von Beteiligungsformaten abzusichern.

Die verschiedenen Steuerungs- und Beteiligungsstrukturen von REMO sowie der Zugang zur Förderung stehen allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen offen. Die LAG verpflichtet sich, bei allen Prozessen transparent zu handeln und ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten hat sich die Aktionsgruppe diese Geschäftsordnung gegeben. Sie begründet sich über den § 10 der Satzung vom 18.07.2023.

§ 1 Struktur der LAG „Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben“

- (1) REMO besteht aus den Gremien „Vorstandschafft“, „Steuerungskreis“ und „Mitgliederversammlung“. Diesen ist eine Geschäftsstelle (Regionalmanagement) zugeordnet.
- (2) Vorstandschafft: Die Vorstandschafft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Die weiteren Modalitäten zur Wahl sowie den Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sind in §§ 7-8 der Vereinssatzung geregelt.
- (3) LEADER-Steuerungskreis: Der LSK hat die Aufgabe, die Zielerreichung des Regionalen Entwicklungskonzepts zu steuern, zu evaluieren und fortzuschreiben. Ein wesentlicher Teil besteht in der Bewertung und Auswahl von Projekten. Gemeinsam mit dem Regionalmanagement ist ein Aktionsplan festzulegen. Die weiteren Modalitäten der Tätigkeit des Auswahlgremiums sind in § 2 geregelt.

§ 2 LEADER-Steuerungskreis/Auswahlgremium

- (1) Gemäß der Satzung besteht das Auswahlgremium „LEADER-Steuerungskreis (LSK)“ aus dem Vorstand und mindestens 15 weiteren Personen. Weitere beratende, nicht stimmberechtigte Personen können von der LAG berufen werden, z.B. die Sprecher vorhandener Netzwerke, Arbeitsgruppen, Behördenvertreter oder externe Fachleute.
- (2) Im LSK sind Mitglieder der drei Interessengruppen „Öffentlicher Sektor“, „Wirtschaft“, sowie „Zivilgesellschaft“ vertreten. Keine Interessengruppe darf einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei mindestens 40 % der Mitglieder. Im Entscheidungsgremium ist ein Jugendvertreter oder eine junge Person unter 40 Jahren zu Beginn der Förderperiode vertreten.
- (3) Die Aufgaben des LSK sind:
 - Den Vorsitz und den Stellvertreter zu wählen und zu entlasten,
 - Die Zielerreichung der LEADER-Entwicklungsstrategie zu steuern zu evaluieren und fortzuschreiben,

- Transparente Projektbewertungskriterien hierfür zu erarbeiten und zu verabschieden und die Projekte nach diesen zu bewerten, auszuwählen und zu priorisieren,
 - Die Abwicklung weiterer Förderinitiativen zur Umsetzung der regionalen Zielstellungen (z.B. Regionalbudget),
 - Eine breite bürgerliche Beteiligung abzusichern über Fach- und Projektgruppen, Netzwerke und andere Arbeitsformen (z. B. Beteiligungsplattform) einzurichten und zu unterstützen,
 - Die gebiets- sowie länderübergreifenden und transnationalen Projekte zu forcieren,
 - Jahresberichte und Monitoring Ergebnisse des Regionalmanagements entgegenzunehmen und zu bestätigen,
 - In Phasen der Neukonzeptionierung den Prozess der Strategieentwicklung zu begleiten.
- (4) Die Mitgliedschaft im LSK beginnt auf Antrag und die bestätigende Wahl, verbunden mit der Unterzeichnung dieser Geschäftsordnung sowie der Erklärungen zum Datenschutz und zur Anzeige von Interessenkonflikten.
 - (5) Das Amt eines LSK-Mitglieds endet mit dem Ende der Wahlperiode, durch Tod, Amtsniederlegung oder Abberufung. Eine Amtsniederlegung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand der LAG schriftlich zu erklären. Eine Abberufung kann bei mehrfacher Missachtung der Vorgaben des Regionalen Entwicklungskonzeptes sowie beim Verstoß gegen die Datenschutzerklärung oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung durch den Vorstand erfolgen.
 - (6) Scheidet ein Mitglied des LSKs während der Amtsperiode aus, so kann der LSK ein Ersatzmitglied vorschlagen. Dieser Vorschlag muss im LSK eine Mehrheit finden. In dieser Zeit bleibt der Bereich unbesetzt
 - (7) Die Sitzungen des LSK finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
 - (8) Der LSK muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
 - (9) Den Mitgliedern muss mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des LSK die Einladung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und der Tagesordnung mit allen Beschlussvorlagen und Vorabinformationen per E-Mail zugehen und

auf der Webseite www.re-mo.org bekanntgegeben werden.

- (10) Über die LSK-Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und diese innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Niederschriften enthalten Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsart und Abstimmungsergebnis. Außerdem werden die Beschlussfähigkeit und die jeweiligen Abstimmungsverhältnisse von privaten und öffentlichen Vertretern festgehalten. Die ordentlichen Mitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Jede anberaumte Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde sowie mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und davon keine der drei Interessengruppen > 49 % einnimmt.
- (2) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheiden, ob eine zweite Sitzung einberufen oder ein schriftliches Beschlussverfahren initiiert wird. Die zweite Versammlung ist dann stets beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ausschussvorsitzenden oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Ausschussgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Bei Verhinderung einer stimmberechtigten Person kann dessen gewählter Stellvertreter oder Stellvertreterin an der Stimmabgabe beteiligt werden. Ist dieser ebenfalls verhindert, kann die stimmberechtigte Person (Hauptsitz) ihre Stimme einem anderen Mitglied der LAG mit einer Vollmacht innerhalb der gleichen Interessengruppe übertragen. Einem Mitglied kann nur eine

Vollmacht übertragen werden. Die Vertretungsvollmachten sind zu den Akten zu nehmen.

- (6) Entscheidungen können auch im Rahmen von Webmeetings oder im schriftlichen Beschlussverfahren (Post, E-Mail) getroffen werden. Bei den Umlaufverfahren ist eine angemessene Rückmeldefrist anzugeben. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den Bestimmungen für LAG-Sitzungen. Bei schriftlichen Beschlussverfahren sind keine Stimmübertragungen möglich.

§ 4 Interessenkonflikt

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeiterinnen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiterinnen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitstatbestände dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen wurde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden.
- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Entstehung des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratung durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar.
- (4) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für sich selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich

ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (bspw., weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

- (5) Ist eine von einem Mitglied des Auswahlverfahrens vertretende Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.
- (6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 5 Projektauswahl und Auswahlentscheidung

- (1) Bei der Auswahlentscheidung über Projekte darf keine der drei Interessengruppen („Öffentlicher Sektor“, „Wirtschaft“ und „Zivilgesellschaft“) einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.
- (2) Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind.
- (3) Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem.
- (4) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl der Vorhaben ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (5) Zum besonderen Schutz der privaten Antragsteller werden, seit Inkrafttreten der Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO), alle personenbezogenen Daten in den Unterlagen der förderfähigen Vorhaben unkenntlich gemacht.

- (6) Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 13 Punkten (Mindestpunktzahl) erreicht wird.
- (7) Das Regionalmanagement bzw. ein von der LAG festgelegter Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.
- (8) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt. Falls zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl erhalten, wird die interne Reihenfolge dieser Projekte durch folgende priorisierte Zusatzregelungen bestimmt: Zuschlag an das Projekt, welches den niedrigeren Zuschussbedarf aufweist. Sollte auch hier ein Gleichstand bestehen, gilt: private Projekte vor kommunalen Projekten.
- (9) Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit
 - Des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
 - Können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.
 - Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (10) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informieren die zuständigen Stellen (RP) das Regionalmanagement über die Änderungen.
- (11) In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlgremiums, ohne dass sie erneut einem Ranking unterzogen werden:

- Bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
- Bei Kostensteigerungen, die mehr als 15 % des beschlossenen Zuschussbetrages umfassen. Sind die gesteigerten Kosten geringer als 15 % ist eine Zustimmung des Vorsitzenden ausreichend.

(12) Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Forderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein anzuwenden: *„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle RP Tübingen zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtmäßigen Bescheid entscheiden.“*

(13) Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums (die Priorisierungsliste, die Beschlüsse etc.) werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.) als auch die Nachbereitung (Information der Öffentlichkeit über Auswahlentscheidungen und Ablehnungsschreiben) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür sind – soweit verfügbar – einheitliche Formulare des Referat 45 des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.

(14) LAG-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Begründung ist erforderlich.

§ 6 Transparenz

- (1) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicherzustellen, wird die Öffentlichkeit von der LAG über ihre Webseite www.re-mo.org durch die Veröffentlichung dieser Grundinformationen umfassend informiert (jeweils geltende Fassung):
 - Vereinssatzung
 - Regionales Entwicklungskonzept (REK) und deren Fortschreibung
 - Projektaufrufe mit deren Inhalten und Antragsterminen
 - Projektdatenblatt
 - Projektbewertungsbogen mit seinen Projektauswahlkriterien
 - Besetzung des Auswahlgremiums
 - Aktuelle Geschäftsordnung des LSK
 - Fördermöglichkeiten und deren Grundvoraussetzungen
- (2) Auf der Internetseite sollen weitere Informationen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit und des Leistungsnachweises zu finden sein:
 - Darstellung einzelner Projekte zur Veranschaulichung
 - Veranstaltungen und die Dokumentation der Beiträge bzw. Ergebnisse

§ 7 Projektaufrufe EU-LEADER-Mittel

- (1) Mit einem Vorlauf von i.d.R. acht Wochen, aber mindestens drei Wochen, vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektaufruf mindestens über die Webseite des Vereins (www.re-mo.org).
- (2) Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:
 - Datum des Aufrufs
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung der Anträge und weitere Informationen und Fragen zum Aufruf
 - Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können

- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien

- (3) Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise per E-Mail nachgereicht oder auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

§ 8 Projektaufrufe Regionalbudget

- (1) Mit einem Vorlauf von mindestens acht Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums die Öffentlichkeit innerhalb des Aktionsgebietes in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde, mindestens über die Webseite des Vereins (www.re-mo.org). Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung der Anträge und weitere Informationen und Fragen zum Aufruf
 - Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien (u.a. Bagatellgrenze)
- (2) Die Bagatellgrenze für Kleinprojekte des Regionalbudgets ist auf eine Mindestfördersumme von 1.600 Euro festgelegt. Sie ist, wie die Obergrenze von 20.000 Euro bindend.
- (3) Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise per E-Mail nachgereicht oder auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.
- (4) Das Regionalmanagement ist im Rahmen der Abwicklung des Regionalbudgets auf LAG-Ebene berechtigt
 - Zur Prüfung des Förderantrags
 - Zur Absprache der Vertragsbedingungen
 - Zum Abschluss des Vertrages zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des Regionalbudgets

- Zur Prüfung des Zahlungsantrags, Kontrolle und Inaugenscheinnahme sowie Auszahlung
- (5) Der Vorstand ist für die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen zuständig.
- (6) Sollte ein zur Förderung ausgewähltes Projekt zurückgezogen werden oder bei der Abrechnung eines Projektes die Projektkosten deutlich niedriger ausfallen als ursprünglich bewilligt und dadurch wieder Mittel frei werden, rückt das/rücken die in der Priorisierungsliste oben stehende/n Projekt/e automatisch nach. Ein Projekt kann nur nachrücken, wenn es noch in das zur Verfügung stehende Budget passt und im laufenden Kalenderjahr umgesetzt werden kann, ansonsten rückt das nächste Projekt auf der Priorisierungsliste nach. Für die Auswahl der/s nachgerückten Projekte/s muss dementsprechend kein neuer Beschluss gefasst werden.

§ 9 Aufgaben des LEADER-Regionalmanagements

- (1) Die Aufgaben des LEADER-Regionalmanagements können auf mehrere Personen verteilt werden. Per Arbeitsplatzbeschreibung oder Dienstleistungsverträge werden diese im Einzelfall konkretisiert.
- (2) Die Geschäftsstelle ist bis auf weiteres am Gemeindeverwaltungsverband Altshausen angesiedelt.
- (3) Das Regionalmanagement arbeitet auf Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorsitzenden. Die Geschäftsführerin hat den Vorsitzenden über alle wesentlichen Vorfälle und Entwicklungen rechtzeitig zu informieren und ggf. Genehmigungen, Zustimmungen und Weisungen einzuholen. Sitzungsunterlagen und Vorgehensweisen sind mit dem Vorsitzenden abzustimmen.
- (4) Ihre Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte, im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) benannte LEADER-Gebiet Mittleres Oberschwaben. Die Aufgaben des Managements sind vor allem:
- Unterstützung der LAG und des LSK bei der Umsetzung des REK und dessen Fortschreibung
 - Unterstützung des LSK bei der Projektauswahl („Pass- und Förderwürdigkeit“) zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts und dem Erstellen von Priorisierungslisten
- Information der Öffentlichkeit zum Umsetzungsstand des Regionalen Entwicklungskonzepts insbesondere durch eine aktuelle Webseite
 - Organisation, Begleitung der Durchführung und Dokumentation der LSK-Sitzungen in Anlehnung an die Geschäftsordnung
 - Beratung bzw. Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Hinblick auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit von Vorhaben
 - Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren bei der Erschließung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten (u.a. Fördermittel, Zeit- und Geldengagement von Bürgern und Unternehmen)
 - Monitoring der Ergebnisse und je nach Beschluss der LAG auch die Durchführung von Evaluierungen zum Umsetzungsstand des Regionalen Entwicklungskonzepts und die Einbeziehung der Bevölkerung (z.B. Selbstevaluierung)
 - Begleitung von Kooperationsprojekten, soweit diese Aufgabe nicht vom jeweiligen Projektmanagement wahrgenommen wird
 - Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte und der Tätigkeitsbericht
 - Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Landkreisen, den Bewilligungsbehörden und den lokalen Akteurinnen und Akteuren bei der integrierten ländlichen Entwicklung der Region
 - Aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk Baden-Württemberg
 - Organisation der Schulung einschl. der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von LAG-Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern
 - Umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung.

Inkrafttreten

Die neue Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums tritt am 19.07.2023 in Kraft und wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.07.2023 für gültig erklärt.